

**TURNVEREIN KAUFLEUTE BASEL
1867**



Statuten

GRUNDLAGE

Alle personalen Begriffe in diesen Statuten (z.B. Präsident) gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

- Art. 1 Der TV Kaufleute Basel, im Jahre 1867 gegründet, ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Der Verein ist eine Sektion des Kaufmännischen Vereins Basel.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung verschiedener Sportarten und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Verein führt Abteilungen mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Abteilungen anerkennen die Statuten und Beschlüsse des Vereins und der Fachverbände.
- Art. 4 Der Verein ist jenen Fachverbänden angeschlossen, die für den Betrieb seiner Aktivitäten massgebend sind.

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

- Art. 5 Der Verein besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts und ohne obere Altersgrenze. Er kennt:
1. Aktivmitglieder
 2. Jugendmitglieder
 3. Ehrenmitglieder
 4. Passivmitglieder
- Art. 5.1 Aktivmitglied wird, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Art. 5.2 Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, gelten mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter als Jugendmitglieder.
- Art. 5.3 Mitglieder und Freunde, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll auf 25 beschränkt bleiben.
- Art. 5.4 Passivmitglied kann werden, wer mündig ist und den Verein moralisch und finanziell unterstützen will.
- Art. 6 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, sind stimm- und wahlberechtigt. Alle Mitglieder sind nach Massgabe der Statuten und der Vereinsbeschlüsse beitragspflichtig.

Begründung der Mitgliedschaft

Art. 7 Aktiv-, Jugend- und Passivmitglied kann werden, wer die Anmeldung rechtsgültig unterzeichnet hat und den fälligen Mitgliederbeitrag entrichtet hat.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 8 Der Vorstand bewilligt Austrittsgesuche jederzeit, wenn der Gesuchsteller seine Pflichten im Verein erfüllt hat. Austrittsgesuche an den Vorstand sind nur in schriftlicher Form gültig.

Art. 9 Der Vorstand kann jedes Mitglied, das nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht ohne Erklärung nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung rechtskräftig ausschliessen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung der verfallenen Mitgliederbeiträge.

Art. 10 Der Vorstand kann jedes Mitglied nach vorheriger Anhörung aus anderen, wichtigen Gründen ausschliessen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Generalversammlung rekurrieren.

ORGANISATION

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 12 Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

Die Generalversammlung

Art. 13 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie vereinigt alle stimmberechtigten Mitglieder und wird vom Vorstand einberufen.

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung tritt im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen und behandelt folgende Geschäfte:

1. Abnahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Revisoren
5. Beschluss über das Vereinsbudget und Genehmigung der Mitgliederbeiträge
6. Ernennungen und Auszeichnungen

7. Revision der Statuten

- Art. 15 Über Geschäfte, die nicht 10 Tage zum Voraus bekanntgemacht worden sind, kann kein Beschluss ergehen. Der Vorstand ist verpflichtet, jedes weitere von 10 Stimmberechtigten rechtzeitig beantragte Geschäft ordnungsgemäss anzukündigen.
- Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie finden ferner statt, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es beantragen. Sie beschliessen über alle ordnungsgemäss angekündigten Geschäfte, soweit diese den Abschluss des Geschäftsjahres nicht notwendig voraussetzen.
- Art. 17 Für Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich das einfache, offene Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Versammlung kann im Einzelfall geheime Stimmabgaben beschliessen. Der Versammlungsleiter stimmt nicht mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand bestimmt nach Massgabe der Vereinsbeschlüsse die Vereinstätigkeit. Er entscheidet über finanzielle und vertragliche Verpflichtungen und leitet die Geschäftsführung.
- Art. 19 Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt, von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung mit allen Befugnissen und Pflichten weiter.
- Art. 20 Der Vorstand besteht aus den Funktionen:
1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Ressortleiter Finanzen
 4. Ressortleiter Administration
 5. Ressortleiter Technik

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Art. 21 Der Vorstand leitet die administrativen Belange. Er kann in diesem Bereich alle notwendigen Massnahmen anordnen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zugleich verantwortlicher Leiter eines Geschäftsressorts. Die Festlegung der Ressorts und deren Verteilung auf seine Mitglieder nimmt der Vorstand selbst vor.

- Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach aussen einzeln. Ausgenommen sind finanzielle oder vertragliche Verpflichtungen, für welche Kollektivunterschriften zu zweien notwendig sind.
- Art. 23 Der Vorstand erstellt für alle Vorstandsmitglieder Pflichtenhefte. Der Präsident ist für die Überwachung von deren Einhaltung verantwortlich.
- Art. 24 Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse. Präsident und Vizepräsident besorgen ausserdem die Geschäfte der von ihnen betreuten Ressorts.
- Art. 25 Der Ressortleiter Finanzen besorgt das Rechnungswesen und die Mitgliederkontrolle. Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Buchführung.
- Art. 26 Dem Ressortleiter Administration unterstehen alle administrativen Geschäfte, welche nicht der Rechnungsführung oder dem technischen Ressort angehören. Er steht dem technischen Ressortleiter als Mitarbeiter zur Verfügung.
- Art. 27 Der Ressortleiter Technik ist für den geregelten Sportbetrieb verantwortlich. Er vertritt den Verein in den Fachverbänden und nimmt an deren Sitzungen teil. Er bildet ein Forum, in dem alle Abteilungsleiter Einsitz nehmen und in regelmässigen Abständen über die Tätigkeiten im Vorstand orientiert werden. Weiter soll den Abteilungsleitern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anliegen vorzutragen.
- Art. 28 Die Mitglieder des Vorstandes können je für ihre Ressorts Mitarbeiter beiziehen und ihnen bestimmte Teile ihrer Aufgaben übertragen. Sie bleiben für deren Tätigkeit verantwortlich. Die beigezogenen Mitarbeiter werden vom Vorstand in Pflicht genommen. Sie können den Verein nach aussen nicht vertreten.

Die Revisoren

- Art. 29 Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und die Bilanz auf das Ende des Geschäftsjahres. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Für jedes Geschäftsjahr sind mindestens zwei Revisoren zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Riegen und Abteilungen

- Art. 30 Die Riegen und Abteilungen können sich für Ihre Belange je eine eigene Organisation im Rahmen dieser Statuten geben.

VEREINSVERMOEGEN

- Art. 31 Das Vereinsvermögen umfasst alle im Namen des Vereins, einer Riege, einer Abteilung oder einer Mannschaft erworbenen und verwalteten Gelder, namentlich auch diejenigen, die durch besondere Zweckbestimmung gebunden oder ausgezeichnet sind.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- Art. 32 Wer im Auftrag des Vereins Gelder verwaltet, ist buchführungspflichtig und schuldet dem Ressortleiter Finanzen jederzeit Rechenschaft. Er haftet für anvertraute Gelder persönlich und muss dem Ressortleiter Finanzen am Ende des Geschäftsjahres Rechnung ablegen und die verwalteten Gelder abliefern.
- Art. 33 Die bei Inkrafttreten dieser Statuten vorhandenen Vermögen der Damenriege und der Männerriege bleiben deren Eigentum und zählen nicht zum Vereinsvermögen. Sie sind aber zur Verwendung im Interesse der entsprechenden Riegen gebunden.
- Art. 34 Die Einnahmen des Vereinsvermögens sind:
1. die Mitgliederbeiträge
 2. Subventionen und Spenden
 3. Erträge aus Vereinsanlässen

JAHRESRECHNUNG

- Art. 35 Der Vorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung eine detaillierte Budgetvorlage.
- Art. 36 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung im Rahmen des Budgetbeschlusses nach folgenden Abstufungen festgelegt:
1. Jugendmitglieder
 2. Aktivmitglieder bis zum 20. Altersjahr
 3. Aktivmitglieder über 20 Jahren
 4. Passivmitglieder
- Art. 37 Ehrenmitglieder bezahlen, was dem Verein von den massgebenden Verbänden als Kopfbeitrag für sie auferlegt wird.
- Art. 38 Wer zwischen 1. Juli und 31. Dezember in den Verein eintritt, bezahlt den vollen, wer zwischen 1. Januar und 30. Juni eintritt, den halben Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

VERSICHERUNG

Art. 39 Es ist Sache jedes Mitgliedes, sich genügend zu versichern insbesondere gegen die Folgen von Unfällen und gegen Haftpflicht für Personen.

Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 40 Die Generalversammlung kann diese Statuten mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

Art. 41 Inkraftsetzung und Änderungen dieser Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Kaufmännischen Vereins Basel.

Art. 42 Die ersatzlose Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Verein weniger als 7 Aktivmitglieder unter 36 Jahren hat. Sie verlangt dieselbe Mehrheit wie eine Revision der Statuten.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens und über die Tilgung einer Vereinsschuld entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorgängigen Statuten und wurden genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 23. August 2005.

Für den TV Kaufleute Basel

Der Präsident: Ressortleiter Administration

Mario Villiger Brigitte Siegrist

Die Zustimmung zu den vorliegenden Statuten hat erteilt:

Vorstand des Kaufmännischen Vereins

Anhang: Aktuelle Mitgliederbeiträge